



FAQ „Kann-Kind“ bzw. „Antragskinder“

- **Wann ist mein Kind ein „Kann-Kind“?**

„Kann-Kinder“ sind alle Kinder, die ab dem 02. Juli geboren sind und erst in diesem Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden – bedeutet 6 Jahre alt werden (natürlich gilt dies auch für alle Kinder, die noch jünger sind).

Dies bedeutet auch, dass alle Kinder die im laufenden Kalenderjahr bis zum 01. Juli das sechste Lebensjahr vollenden, verpflichtet sind nach den Sommerferien die Schule zu besuchen. Somit sind diese Kinder keine „Kann-Kinder“ sondern „Pflicht-Kinder“.

- **Welche Kriterien werden für eine Entscheidungsfindung zur Einschulung als „Kann-Kind“ herangezogen?**

Kriterien für die Einschulung als „Kann-Kind“ sind vielfältig.

Die Kinder sollen nicht nur intellektuell/kognitiv, sondern auch sozial-emotional (u.a. (Dauer-) Aufmerksamkeit, Konzentration, Belastbarkeit, Selbstbewusstsein, Frustrationstoleranz) und körperlich so weit entwickelt sein, dass sie in der Schule zurechtkommen werden. Auch die fein- und grobmotorischen und sprachlichen Kompetenzen sind wichtig.

Somit erfolgt ein Abwägen von „Nutzen – Risiko“.

Es ist jedoch in allen Fällen ratsam, vorab die Pädagoginnen und Pädagogen aus Kita und Schule mit einzubeziehen.

Auch die Zukunft (Pubertät, weiterführende Schule) soll mitbedacht werden.

Wesentliche Fragen sollten beachtet werden:

- Zeigt mein/unser Kind in allen Bereichen einen Entwicklungsvorsprung?
- Profitiert mein/unser Kind wirklich von der Einschulung?

- **Wer entscheidet über die Einschulung eines „Kann-Kindes“?**

Die Entscheidung über die Einschulung der „Kann-Kinder“ trifft die Schulleitung in Absprache mit den Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Informationen (Rückmeldung Kita, Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung, eigene Erkenntnisse der Schulleitung, Informationen der Sorgeberechtigten, etc.).



- **Kann die Einschulung von „Kann-Kindern“ durch die Schule abgelehnt werden?**

Wenn die Schule beziehungsweise die Schulleitung in der Zusammenschau aller Informationen zu dem Ergebnis kommt, dass Ihr Kind die Schulfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Antrag auf vorzeitige Einschulung auch abgelehnt werden.

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz §58 (1), Satz 3 bis 6:

Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden.

- **Was ist in Unterscheidung zum „Kann-Kind“ eine „Rückstellung“? Und wie kann ich diese beantragen?**

Ein „Pflicht-Kind“ wird aus triftigen Gründen nicht in die erste Klasse eingeschult. Eine Rückstellung kann z.B. in die Vorklasse erfolgen bzw. in Ausnahmefällen verbleibt das Kind auch noch ein Jahr zusätzlich im Kindergarten.

Der Antrag auf Rückstellung muss schriftlich von den Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Schule gestellt werden.

Hessisches Schulgesetz §58 (3):

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung unter schulpsychologischer Beteiligung und Beteiligung des schulärztlichen Dienstes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Förderschule zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.)

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Sch/Re/Hei	Version: 1.0 Stand 21.02.2024	Freigegeben am: Bei 21.02.2024	Seite 2 von 2 Quellenangabe: Hessisches Schulgesetz, Kreis Bergstraße
---	---	--	--